

Satzung

des miteinander leben e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: miteinander leben e.V.
- (2) Er ist am 25. Oktober 1965 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter Nr. 5778 eingetragen worden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Betreuung körper- und mehrfachbehinderter Menschen (insbesondere Kinder, Jugendliche, und junge Erwachsene).
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Maßnahmen und Einrichtungen zur beschäftigungstherapeutischen, heilgymnastischen und sonstigen notwendigen Förderung, insbesondere durch Kindergärten, Wohn- und Freizeiteinrichtungen, die Behinderte und Nichtbehinderte gemeinsam integrierend umfassen.
 - b) Weiterbildungsmaßnahmen für die in den Einrichtungen tätigen Mitarbeiter,
 - c) Schaffung von Gelegenheiten zur schulischen und beruflichen Ausbildung und Integration,
 - d) Beratung und Unterstützung der Eltern in der häuslichen Pflege und Erziehung der Kinder sowie Beratung und Begleitung von behinderten Menschen und ihren Angehörigen in sozialrechtlichen und lebenspraktischen Fragen,
 - e) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Probleme körper- und mehrfachbehinderter Menschen,
 - f) Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen,
 - g) pädagogische und kulturelle Veranstaltungen.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können Einzelpersonen sowie rechtsfähige und nicht rechtsfähige Einrichtungen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Aufsichtsrat.
- (2) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig und schriftlich zu begründen.

§4 Einnahmen

- (1) Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen:
 - a) Beiträge der Mitglieder
 - b) Bußgelder
 - c) Zuwendungen der öffentlichen Hand
 - d) Private Spenden
 - e) Erträge des Vereinsvermögens.
- (2) Über die Höhe der Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand die Beitragszahlung auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.

§5 Ausgaben

- (1) Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Aufsichtsrat
 - c) der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
- (3) Sie ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) mindestens einmal jährlich, möglichst bis zum Ablauf des neunten Monats des Kalenderjahrs,
 - c) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird,
 - d) wenn es vom Vorstand oder dem Aufsichtsrat für erforderlich gehalten wird.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss in Textform durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen erfolgen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Mit Stimmenmehrheit gefasste Beschlüsse sind für den Verein, den Vorstand und die Mitglieder bindend. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Zweidrittel (2/3-Mehrheit) der erschienenen Mitglieder. Gleiches gilt für die Änderung des Satzungszweckes.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Falle der Verhinderung kann das Stimmrecht von dem Ehegatten des Vereinsmitglieds oder von einer anderen Person auf Grund einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (8) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorstand und einem Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Aufgaben des Vereins
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Aufsichtsrates
 - c) die Wahl, Abwahl und Entlastung Aufsichtsrates
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - f) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Vereins

- (10) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl gewählt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden.

§8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Mitgliedern des Vereins, die nicht dem Kreis der hauptamtlichen oder nebenamtlichen MitarbeiterInnen angehören dürfen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur neuen Wahl des Aufsichtsrates im Amt.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und stellvertretende/n Vorsitzende/n
- (4) Im Falle eines Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes können die verbliebenen Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.
- (5) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören insbesondere;
 - a) Überwachung der Einhaltung der in der Satzung formulierten Aufgaben des Vereins
 - b) die Überwachung der Tätigkeit des Vorstands
 - c) Bestimmung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - d) Entscheidung über Beschwerden, die gegen den Vorstand erhoben werden
 - e) Genehmigung der Vergütung des Vorstandes
 - f) Erstellung und Genehmigung einer gemeinsamen Geschäftsordnung für den Vorstand und den Aufsichtsrat
 - g) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - h) Genehmigung des vom Vorstand erstellten Wirtschaftsplans
- (6) Aufgaben des Vorstands können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.
- (7) Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.
- (8) Der Aufsichtsrat beschließt in seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Der Aufsichtsrat kann Sitzungen als Video- oder Telefonkonferenzen durchführen und Entscheidungen im Umlaufverfahren herbeiführen, sofern die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder einverstanden ist.
- (9) Der Aufsichtsrat trifft sich mindestens 3x im Jahr und sonst nach Bedarf. In der Regel ist der Vorstand bei den Sitzungen anwesend.
- (10) Die Aufsichtsratsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden ihnen in nachgewiesener Höhe erstattet.
- (11) Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf dieses Organ keine Anwendung.
- (12) Die Aufsichtsratsmitglieder haften nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzungen; im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte haben sie insoweit einen Freistellungsanspruch gegen den Verein.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 2 Personen.
- (2) Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von 5 Jahren ernannt.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Geschäftsführungsbefugnis bezieht sich nur auf solche Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Unternehmens mit sich bringt. Der Vorstand ist in seiner Vertretungsmacht durch den Zweck des Vereins beschränkt. Im Übrigen ergeben sich die Rechte und Pflichten aus dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung, dem Anstellungsvertrag und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie des Aufsichtsrates.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufstellen eines Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses
- Fachaufsicht über die Arbeitsbereiche des Vereins

Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Vereins hinausgehen, darf der Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen. Dazu gehören insbesondere:

- Erwerb und Veräußerung von Immobilien sowie die Belastung von Grundstücken
- wesentliche Umstrukturierung des Vereins, Erschließung neuer oder Auflösung bestehender Geschäftsfelder
- Gründung, Übernahme und Schließung von Tochtergesellschaften
- Übernahme langfristiger Verbindlichkeiten ab 5 Jahren
- wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan
- sonstige Rechtsgeschäfte ab einer Summe von 100.000,- EURO.

Geschäfte, die der Information dem Aufsichtsrat gegenüber bedürfen:

- Einstellung von leitenden Angestellten

Weitere Aufgaben des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung für Aufsichtsrat und Vorstand

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt und wird dann zur Beschlusslage dem Aufsichtsrat vorgelegt. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung fernmündlich, in Textform oder auf anderen Wegen der elektronischen Kommunikation, einschließlich Telefonat und Videokonferenz, gefasst werden.
- (6) Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit angemessenen Vergütung.

§ 10 Rechnungslegung und Rechnungsprüfer

- (1) Die Jahresrechnung des Vorstands (§ 8 Abs. 5) ist in Form eines Jahresabschlusses nach § 242 HGB aufzustellen.
- (2) Die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und der zugrunde liegenden Buchführung ist von einem Rechnungsprüfer, der Angehöriger der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe sein muss, als Plausibilitätsbeurteilung oder prüferische Durchsicht durchzuführen
- (3) Die Wahl des Rechnungsprüfers erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist mit einer Mehrheit von Dreiviertel (3/4 Mehrheit) der erschienenen Mitglieder zulässig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann die Versammlung vertagt und die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von Dreiviertel (3/4- Mehrheit) der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen je zur Hälfte der Stiftung miteinander leben, Köln und dem Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte e.V., Düsseldorf zu mit der Auflage, es für die vom Verein verfolgten Zwecke zu verwenden.

Satzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 24. November 2022